

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober 2023 betreffend ein Gesetz, mit dem ein Schulassistenzgesetz 2023 erlassen und das Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 sowie das Behindertengesetz geändert werden**

Der Landeshauptmann der Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG und § 9 F-VG 1948 übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 14. Dezember 2023.

Mit dem Schulassistenzgesetz 2023 wird Schülerinnen und Schülern, die in der Steiermark eine Schule näher bezeichneten Typs besuchen, unter näher genannten Voraussetzungen ab dem Schuljahr 2024/25 ein Anspruch auf Schulassistenz eingeräumt (Art. 1 § 1). Gemäß Art. 1 § 2 ist die Beistellung von Schulassistenz zu beantragen. Im Antragsverfahren ist die Mitwirkung der Schulleitung vorgesehen. Da es sich bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter einer Bundesschule um ein Bundesorgan handelt, wird damit – soweit Bundesschulen betroffen sind – die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Landes vorgesehen.

Gemäß Art. 1 § 3 Abs. 2 hat die Landesregierung bei der Errechnung des Kontingents an Assistenzstunden je Schule die Bildungsdirektion einzubinden. Dadurch wird eine Mitwirkung der Bildungsdirektion bei der Landesvollziehung vorgesehen.

Art. 1 § 8 sieht für die Angelegenheiten des Schulassistenzgesetzes 2023 eine Befreiung von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Finanzen, für Justiz, für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst.

Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
der Steiermark  
Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**MMag.Dr. Gerald Gotsbacher**  
Sachbearbeiter  
[GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT](mailto:GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:  
ABT03VD-29975/2023-55  
19. Oktober 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Dezember 2023 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Landesvollziehung zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

5. Dezember 2023

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung